

Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013

zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S.132) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW S.926) hat der Rat der Stadt Dorsten am 15.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheideanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 14 Schutz gegen Rückstau
- § 15 Zustimmungsverfahren
- § 16 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 17 Indirekteinleiterkataster
- § 18 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstückskläreinrichtungen
- § 19 Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen
- § 20 Kontrolle der Grundstückskläreinrichtungen
- § 21 Abwasseruntersuchungen
- § 22 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht
- § 23 Haftung
- § 24 Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Gebühren
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhänge zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten:

- Anhang 1: Liste der verbotenen Stoffe (§ 7 Abs. 2)
- Anhang 2: Grenzwerttabelle (§ 7 Abs. 4)
- Anhang 3: Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§15)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, sowie die Übergabe an den zuständigen Abwasserverband.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen) und betreibt die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen im Stadtgebiet. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

7. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen sich Teile des Abwassernetzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören die Grundstücksanschlussleitungen einschließlich eventueller Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

8. Anschlussleitungen:

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung (Kontrollschacht) auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Grundstückskläreinrichtungen:

Grundstückskläreinrichtungen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder dessen Grundstückskläreinrichtung durch die Stadt entsorgt wird. § 24 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

14. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Absatz (1) gilt sinngemäß für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht nach § 3 Absatz 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit

erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Absatz (1) gilt sinngemäß für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder

6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen;
 6. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 7. Blut aus Schlachtungen;
 8. flüssige Rückstände aus Ställen und Dunggruben (z.B. Gülle und Jauche), Silage- und Silosickersäfte, Milch und Molke;
 9. Lebensmittel.
 10. radioaktives Abwasser;
 11. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 14. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 15. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 16. Abwässer, die Stoffe oder Stoffgemische aus der Liste der verbotenen Stoffe der EG-Gewässerschutzrichtlinie enthalten (siehe Anhang 1 zu dieser Satzung);
 17. Abwässer, die Kaltreiniger mit chlorierten Kohlenwasserstoffen enthalten oder die Ölabscheidung behindern können;
 18. fotochemische Abwässer (z. B. Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen);
 19. Abwässer mit Karbiden, die Azetylen bilden, sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z. B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen können;
 20. Sickerwässer und sonstige Abwässer aus Deponien, Abfallzwischenlagern und Abfallbehandlungsanlagen, sofern sie unbehandelt sind und gemäß dieser Satzung oder wasserrechtlichen Vorgaben einer Vorbehandlung bedürfen;
 21. Abwässer mit so genannten harten Komplexbildnern (z. B. EDTA);
 22. Abwässer, die ein CSB-zu-BSB₅-Verhältnis von größer als 2 aufweisen;

23. Abwässer, deren CSB-Abbau in der kommunalen Kläranlage in 24 Stunden nicht mindestens 90 % erreicht;
24. Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit das Abwasser unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf;
- (3) Chemietoiletteninhalte dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt und nur auf den zentralen Kläranlagen in Dorsten-Holsterhausen oder Dorsten-Wulfen zugeführt werden; das Erfordernis einer etwaigen wasserbehördlichen Indirekteinleitungsgenehmigung bleibt davon unberührt.
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die im Anhang 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte eingehalten werden.
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
- a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
- b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.
- (10) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 und 7 bis 9 gelten entsprechend für die Benutzung und Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- und Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.

Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen bzw. den Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen durch die Stadt entsorgen zu lassen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. den zu entsorgenden Inhalt aus Grundstückskläreinrichtungen der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.

§ 10

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (3) Eigentümer von Grundstücken, die mittels privater Kleinpumpstation an ein Druckentwässerungsnetz anzuschließen sind, können auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde vom Anschlusszwang befristet befreit werden, sofern auf den Grundstücken eine Kleinkläranlage betrieben wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht älter als 12 Jahre ist.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und ggfls. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Druckentwässerungssystem ist nicht zulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können gegen Kostenerstattung mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Für jede Grundstücksanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer einen Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück anzulegen. Die Errichtung des Schachtes kann in begründeten Fällen auch nachträglich eingefordert werden. Die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt. Der Kontrollschacht ist mit einem Mindestdurchmesser von 40 cm auszuführen, nicht mehr als 2,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt anzulegen und mit einer belüfteten Abdeckung zu versehen. Er darf nicht überdeckt werden und muss jederzeit zugänglich sein. Zwischen dem Kontrollschacht und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten bestimmt die Stadt.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigen-

tümer durch. Hierbei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986, zu beachten.

- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Schutz gegen Rückstau

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebe durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (2) Als Rückstaebe wird die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Hausanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.

§ 15

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Dem Antrag auf Zustimmung sind die im Anhang 3 aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- (3) Mit der Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 16

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Absatz 3 bis Absatz 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Absatz 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 15 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Die Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gem. § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen und deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich, der Deckel durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 19

Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, andere Grundstückskläreinrichtungen sind nach Bedarf mindestens jedoch im einjährigen Abstand zu entleeren.

Die Entleerung erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer spätestens zwei Wochen vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird.

Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

- (2) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt die Grundstückskläreinrichtungen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (3) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtungen freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 18 Abs. 2).
- (5) Grundstückskläreinrichtungen sind vom Grundstückseigentümer nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 20

Kontrolle der Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstückskläreinrichtungen zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.
- (3) Die Stadt kann von Anschlussnehmern, deren Abwasser erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, regelmäßige geeignete Selbstüberwachungen fordern.
- (4) Bei Einleitungen nicht häuslichen Abwassers, bei denen die Besorgnis einer Gefährdung durch Einleitung gefährlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage besteht, kann die Stadt über die Absätze 1 und 2 hinaus Abwasseruntersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen. In diesen Fällen trägt grundsätzlich der Anschlussnehmer die Kosten der Untersuchung. Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Anschlussnehmer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

§ 22 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu dulden.
- (6) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder zu befahren, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 23 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder Zuwegung oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstücksnutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur

Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Bau-
last von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang be-
bauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benut-
zung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken
anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter,
Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den An-
schlussberechtigten Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen
Gebührensatzung erhoben.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1, 2 und 9
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage oder Kleinkläranlage bzw.
abflusslose Grube einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung aus-
geschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 4 und 5
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich
der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht ein-
hält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 6
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschluss-
leitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmier-
öl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranla-
ge nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht
ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstim-
mung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffent-
lichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 1
sich nicht an die Entsorgung anschließt.

6. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet bzw. den zu entsorgenden Inhalt aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht der Stadt überlässt.

7. § 9 Absatz 5

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

8. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.

9. § 15 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

10. § 15 Absatz 4

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

11. § 16

Abwasserleitungen nicht nach § 61a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.

12. § 17 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 18

Grundstückskläreinrichtungen nicht den Anforderungen des § 18 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 18 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.

14. § 19 Absatz 1

die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt.

15. § 19 Absatz 4

die Grundstückskläreinrichtung nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet.

16. § 19 Absatz 5

die Grundstückskläreinrichtung nicht wieder in Betrieb nimmt.

17. § 22 Absatz 1

seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

18. § 22 Absatz 5

das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.

19. § 22 Absatz 6

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 27
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungs- und Gebührensatzung der Stadt Dorsten vom 26.02.1985 außer Kraft.

Anhänge zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten:**Anhang 1: Liste der verbotenen Stoffe (§ 7 Abs. 2)**

(entnommen aus dem Anhang der Richtlinie des Rates vom 4.5.1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) - sog. Gewässerschutzrichtlinie):

1. Aldrin
2. 2-Amino-1-Chlorphenol
3. Anthracen
4. Arsen und seine mineralischen Verbindungen
5. Azinphosethyl
6. Azinphosmethyl
7. Benzol
8. Benzidin
9. Benzylchlorid
10. Benzylidenchlorid
11. Biphenyl
12. Cadmium und seine Verbindungen
13. Tetrachlorkohlenstoff
14. Chloralhydrat
15. Chlordan
16. Chloressigsäure
17. 2-Chloranilin
18. 3-Chloranilin
19. 4-Chloranilin
20. Chlorbenzol
21. 1-Chlor-2,4-Dinitrobenzol
22. 2-Chlorethanol
23. Chloroform
24. 4-Chlor-3-Methylphenol
25. 1-Chlornaphtalin
26. Chlornaphtaline (technische Mischung)
27. 4-Chlor-2-Nitroanilin
28. 1-Chlor-2-Nitrobenzol
29. 1-Chlor-3-Nitrobenzol
30. 1-Chlor-4-Nitrobenzol
31. 4-Chlor-2-Nitrotoluol
32. Chlornitrotoluole (andere als Nr.31)
33. 2-Chlorphenol
34. 3-Chlorphenol
35. 4-Chlorphenol
36. Chloropren
37. 3-Chlorpropen
38. 2-Chlortoluol
39. 3-Chlortoluol
40. 4-Chlortoluol
41. 2-Chlor-p-toluidin
42. Chlortoluidine (andere als Nr.41)
43. Coumaphos
44. Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-Triazin)

45. 2,4-D (einschließlich 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester)
46. DDT (einschließlich Abbauprodukte DDD und DDE)
47. Demethon (einschließlich Demethon-O, Demethon-S, Demethon-S-Methyl und Demethon-S-Methylsulfon)
48. 1,2-Dibromethan
49. Dibutylzinndichlord
50. Dibutylzinnoxid
51. Dibutylzinnsalze (andere als Nrn. 49 und 50)
52. Dichloraniline
53. 1,2-Dichlorbenzol
54. 1,3-Dichlorbenzol
55. 1,4-Dichlorbenzol
56. Dichlorbenzidine
57. Dichlordiisopropylether
58. 1,1-Dichlorethan
59. 1,2-Dichlorethan
60. 1,1-Dichlorethylen
61. 1,2-Dichlorethylen
62. Dichlormethan
63. Dichlornitrobensola
64. 2,2-Dichlorphenol
65. Dichlorpropan
66. 1,3-Dichlor-2-Propanol
67. 1,3-Dichlorpropen
68. 2,3-Dichlorpropen
69. Dichlorprop
70. Dichlorvos
71. Dieldrin
72. Diethylamin
73. Dimethoat
74. Dimethylamin
75. Disulfoton
76. Endosulfan
77. Endrin
78. Epichlorhydrin
79. Ethylbenzol
80. Fenitrothion
81. Fenthion
82. Heptachlor (einschließlich Heptachlorepoxyd)
83. Hexachlorbenzol
84. Hexachlorbutadien
85. Hexachlorcyclohexan (einschließlich aller Isomere und Lindan)
86. Hexachlorethan
87. Isopropylbenzol
88. Linuron
89. Malathion
90. MCPA
91. Mecoprop
92. Quecksilber und seine Verbindungen
93. Methademophos
94. Mevinphos
95. Monolinuron
96. Naphtalin

97. Omethoate
98. Oxydemeton-methyl
99. PHA (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzpyren und 3,4-Benzfluoranthren)
100. Parathion (einschließlich Parathionmethyl)
101. PCB (einschließlich PCT)
102. Pentachlorphenol
103. Phoxim
104. Propanil
105. Pyrazon
106. Simazin
107. 2,4,5-T (einschließlich 2,4,5-T-Salze und 2,4,5-T-Ester)
108. Tetrabutylzinn
109. 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol
110. Tetrachlorethan
111. Tetrachlorethylan
112. Toluol
113. Triazophos
114. Tributylphosphat
115. Tributylzinnoxid
116. Trichlorfon
117. Trichlorbenzol (technische Mischung)
118. 1,2,4-Trichlorbenzol
119. Trichlorethan
120. 1,1,2-Trichlorethan
121. Trichlorethylen
122. Trichlorphenole
123. 1,1,2-Trichlor-Trifluorethan
124. Trifluralin
125. Triphenylacetat
126. Triphenylzinnchlorid
127. Triphenylzinnhydroxid
128. Vinylchlorid
129. Xylole (technische Mischung von Isomeren)

Anhang 2: Grenzwerttabelle (§ 7 Abs. 4)

Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Grenzwert	Analysevorschrift
1. Temperatur	bis 35 C	DIN 38404-C4-2
2. pH-Wert	6,5 - 9,5	DIN 38404-C5
3. Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 7 Abs. 2 ausgeschlossen; Absetzzeit: 2 Std.)		
a) biologisch abbaubar	8,0 ml/l	DIN 38409-H9-2
b) biologisch nicht abbaubar	0,3 ml/l	DIN 38409-H9-2
4. verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250,0 mg/l	DIN 38409-H17
5. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar	DIN 1999 beachten	
b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 5.a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	20,0 mg/l	DIN 38409-H18
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe		
a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z.B. 1,1,1,-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen	0,5 mg/l (berechnet als organisch ge- bundenen Chlor)	DIN 38409-H14
b) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l (berechnet als organisch ge- bundes Chlor)	DIN 38409-H14
7. Anorganische Stoffe gesamt		
Aluminium (Al)	10,0 mg/l	
Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN 38405-D12
Blei (Pb)	0,5 mg/l	DIN 38406-E6
Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-E19
Chrom VI (Cr-6)	0,1 mg/l	gemäß Anlage 26 zur Rahmen- AbwasserVwV

Chrom, gesamt (Cr)	0,5 mg/l	analog DIN 38406-E21
Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E21
Eisen (Fe)	10,0 mg/l	analog DIN 38406-E21
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Nickel (Ni)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN 38406-E21
Selen (Se)	1,0 mg/l	AAS Hydriersystem
Silber (Ag)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Zink (Zn)	2,0 mg/l	DIN 38406-E21
Zinn (Sn)	2,0 mg/l	AAS Hydriersystem

Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Grenzwert	Analysevorschrift
8. Anorganische Stoffe (gelöst)		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	100,0 mg/l	DIN 38406-E5
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,1 mg/l	DIN 38405-D13-2
Cyanid, gesamt (CN)	5,0 mg/l	DIN 38405-D13-1
Fluorid (F)	20,0 mg/l	analog 38. Abwas- serVwV
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l	DIN 38405-D10
Sulfat (SO ₄)	400,0 mg/l	DIN 38405-D5
Sulfid (SH)	1,0 mg/l	DEV-D7
Chlor, frei (Cl ₂)	0,5 mg/l	DIN 38408-G4
9. Organische Stoffe		
Phenole, wasserdampflich	50,0 mg/l	DIN 38409-H16

Anhang 3: Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 15)

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Beschreibung der Entwässerungsanlage:
 - a.) Beschreibung der geplanten Anlage mit der Größe der befestigten über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernden Fläche.
 - b) Bei Gewerbebetrieben zusätzlich:
 - Betriebsbeschreibung
 - Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers
2. Lageplan im Maßstab 1:500 mit allen vorhandenen bzw. geplanten baulichen Anlagen. Zusätzlich sind anzugeben:
 - die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
 - die Lage der Kontrollschächte,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter
 - * Brunnen,
 - * Speicher für die Nutzung von Niederschlagswasser,
 - * Kleinkläranlagen bzw. abflussloser Gruben,
 - * Einrichtungen der Abwasservorbehandlung,
 - * Einrichtungen der Versickerung von Niederschlagswasser.
3. Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100; in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen:
 - Lage und Ausführung sämtlicher Abwasserleitungen,
 - Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
 - Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser).
 - die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zur Rückstauenebene und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
 - die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene.
4. Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sind durch gesonderte Bauzeichnungen und Berechnungen darzustellen.
Darüberhinaus ist ein gesondertes Erlaubnis- bzw. Anzeigeverfahren bei der zuständigen Wasserbehörde durchzuführen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und da-bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.05.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister